

«Morgan Stanley Investment Funds»

Société d'Investissement à Capital Variable

(Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)

L-2633 Senningerberg

6B, route de Trèves

R.C.S. Luxemburg, Abschnitt B, Nummer 29.192

KOORDINIERTE SATZUNG

Zum 16. Dezember 2015

TEIL 1

NAME, SITZ, DAUER, GESELLSCHAFTSZWECK

Artikel 1. Name

Zwischen den jetzigen Anteilinhabern sowie allen künftigen Anteilinhabern besteht eine Gesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft („*société anonyme*“) als Investmentgesellschaft mit varialem Kapital („*société d'investissement à capital variable*“). Diese führt die Firmenbezeichnung **Morgan Stanley Investment Funds** (nachfolgend die "Gesellschaft").

Artikel 2. Sitz

Eingetragener Firmensitz der Gesellschaft ist die Gemeinde Niederanven, Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft ist befugt, auf der Grundlage eines Beschlusses ihres Verwaltungsrates Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland (jedoch in keinem Fall in den Vereinigten Staaten von Amerika, seiner Gebiete und Besitztümer) zu errichten.

Entscheidet der Verwaltungsrat, dass bestehende oder unmittelbar bevorstehende außergewöhnliche politische oder militärische Entwicklungen die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem Sitz oder den normalen Kommunikationsfluss zwischen diesem Sitz und dem Ausland beeinträchtigen, so kann der Sitz der Gesellschaft bis zu einer vollständigen Normalisierung der Situation vorübergehend ins Ausland verlegt werden; diese vorübergehende Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Staatszugehörigkeit der Gesellschaft, die unbeschadet der vorübergehenden Verlegung ihres Sitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Artikel 3. Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 4. Gesellschaftszweck

Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel in übertragbaren Wertpapieren aller Art und allen anderen in Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung oder einem Nachfolgegesetz (das „*Gesetz von 2010*“) aufgeführten zulässigen Vermögenswerten mit der Zielsetzung der Risikostreuung

sowie die Zuteilung der aus dieser Vermögensverwaltung erzielten Geschäftsergebnisse an ihre Anteilinhaber.

Die Gesellschaft ist befugt, in vollem Umfang alle nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Maßnahmen zu ergreifen und Geschäfte zu tätigen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks als zweckmäßig erachtet.

TEIL 2

ANTEILKAPITAL, ANTEILE, NETTOINVENTARWERT

Artikel 5. Anteilkapital, Anteilklassen

Das Eigenkapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten nennwertlosen Anteilen und entspricht stets der jeweiligen Höhe des Nettovermögens der Gesellschaft gemäß Artikel 11 dieser Satzung. Das Mindestkapital der Gesellschaft muss stets dem gesetzlich vorgeschriebenen Kapitalbetrag entsprechen, d.h. dem jeweiligen US-Dollar-Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (Euro 1.250.000).

Die Anteile gemäß Artikel 7 dieser Satzung können nach einer entsprechenden Festlegung durch den Verwaltungsrat in unterschiedlichen Klassen ausgegeben werden. Die Erträge aus der Ausgabe einer jeden Anteilkasse werden in übertragbaren Wertpapieren jeglicher Art und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teifonds (wie nachfolgend definiert), der für die entsprechende(n) Anteilkasse(n) eingerichtet wurde, festgelegten Anlagepolitik angelegt, jedoch unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen oder durch den Verwaltungsrat vorgegebenen Anlagebeschränkungen.

Der Verwaltungsrat bildet für jede Anteilkasse oder für zwei oder mehr Anteilklassen laut Artikel 11 dieser Satzung ein getrenntes Sondervermögen als Teifonds („Teifonds“) im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010. Im Innenverhältnis wird jedes Sondervermögen ausschließlich zugunsten des jeweiligen Teifonds angelegt. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden pro Teifonds getrennt voneinander verwahrt, wobei Drittgläubiger nur auf die Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds Zugriff haben.

Zum Zwecke der Kapitalermittlung der Gesellschaft ist das einer jeden Anteilkasse zuzurechnende Nettovermögen, soweit es nicht auf U.S. Dollar lautet, in U.S. Dollar umzurechnen. Das Kapital entspricht dann der Summe der Nettovermögen aller Anteilklassen.

Der Verwaltungsrat kann jeden Teifonds auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit einrichten; hat ein Teifonds eine beschränkte Laufzeit, kann der Verwaltungsrat die Laufzeit des betreffenden Teifonds nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit ein- oder mehrmals verlängern. Nach Ablauf der Laufzeit eines Teifonds nimmt die Gesellschaft unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 24 sämtliche Anteile in der jeweiligen Anteilkasse bzw. den jeweiligen Anteilklassen entsprechend Artikel 8 zurück.

Bei jeder Verlängerung eines Teifonds sind die eingetragenen Anteilinhaber einen Monat vor dieser Verlängerung durch Zusendung einer Mitteilung an die im Anteilregister der Gesellschaft verzeichnete Adresse ordnungsgemäß schriftlich zu benachrichtigen. Die Gesellschaft informiert die Inhaber von Inhaberanteilen durch eine Anzeige, die einen Monat vor der Verlängerung in vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen veröffentlicht wird, es sei denn, diese Anteilinhaber und ihre Adressen sind der Gesellschaft bekannt. In den Verkaufsdokumenten für die Anteile der Gesellschaft muss die Laufzeit des betreffenden Teifonds sowie gegebenenfalls seine Verlängerung angegeben sein.

Artikel 6. Form der Anteile

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, ob die Gesellschaft Anteile in Form von Inhaberanteilen und/oder Namensanteilen ausgibt. Sofern Inhaberanteilzertifikate ausgegeben werden, erfolgt die Ausgabe in der vom Verwaltungsrat festgelegten Stückelung, wobei auf der Vorderseite des Zertifikats vermerkt sein muss, dass diese Anteile nicht an eine Unzulässige Person (gemäß der nachfolgenden Definition in Artikel 10) übertragen werden dürfen.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Namensanteile werden im Anteilregister eingetragen. Dieses Register wird von der Gesellschaft oder einer oder mehreren zu diesem Zweck von der Gesellschaft bestimmten Personen geführt und enthält die Namen aller Inhaber von Namensanteilen, deren gegenüber der Gesellschaft angegebenen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort sowie die entsprechende Anzahl der von dem jeweiligen Inhaber von Namensanteilen gehaltenen Anteile und den auf den jeweiligen Teilanteil einbezahlten Betrag.

Die Eintragung des Namens des Anteilinhabers im Anteilregister gilt als Nachweis für das Eigentumsrecht an diesen Namensanteilen. Die Gesellschaft entscheidet darüber, ob dem Anteilinhaber ein Zertifikat über die Eintragung ausgehändigt wird oder ob der Anteilinhaber eine schriftliche Bestätigung über seine Anteile erhält.

Sofern Inhaberanteile ausgegeben worden sind, können auf Wunsch des Anteilinhabers Namensanteile in Inhaberanteile umgewandelt und Inhaberanteile in Namensanteile umgewandelt werden. Die Umwandlung von Namensanteilen in Inhaberanteile erfolgt durch Entwertung eventuell vorhandener Namensanteilzertifikate, durch die Erklärung, dass die Person, der die Anteile übertragen werden, keine Unzulässige Person ist, sowie durch die Ausgabe von einem oder mehreren Inhaberanteilzertifikaten an ihrer Stelle; außerdem erfolgt als Nachweis der Entwertung der Namensanteile eine entsprechende Eintragung im Anteilregister. Die Umwandlung von Inhaberanteilen in Namensanteile erfolgt durch Entwertung des Inhaberanteilzertifikats und eventuell durch die Ausgabe eines Namensanteilzertifikats an seiner Stelle; außerdem erfolgt zum Nachweis einer solchen Ausgabe eine Eintragung im Anteilregister. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Kosten einer solchen Umwandlung dem Anteilinhaber in Rechnung zu stellen.

Vor der Ausgabe von Anteilen in Inhaberform und vor der Umwandlung von Namensanteilen in Inhaberanteile kann die Gesellschaft die Abgabe einer für den Verwaltungsrat akzeptablen Erklärung verlangen, dass eine solche Ausgabe oder Umwandlung nicht dazu führt, dass eine Unzulässige Person solche Anteile hält.

Die Anteilzertifikate müssen von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben sein. Diese Unterschriften können handschriftlich, gedruckt oder in Faksimile erfolgen. Eine der beiden Unterschriften kann jedoch auch von einer hierzu ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat ermächtigten Person geleistet werden. In diesem Fall muss die Unterschrift handschriftlich geleistet werden. Die Gesellschaft kann vorläufige Anteilzertifikate in einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Form ausgeben.

(2) Sofern Inhaberanteile ausgegeben worden sind, erfolgt die Übertragung von Inhaberanteilen durch Übergabe der betreffenden Anteilzertifikate. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt (i), sofern Anteilzertifikate ausgestellt worden sind, durch Übergabe des Zertifikats oder der Zertifikate, die die betreffenden Namensanteile verbrieften, zusammen mit weiteren für die Gesellschaft akzeptablen Übertragungsinstrumenten, und (ii), sofern keine Anteilzertifikate ausgestellt worden sind, durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die im Anteilregister einzutragen ist, datiert und versehen mit den Unterschriften des Veräußerers und des Erwerbers oder ihrer Bevollmächtigten. Jede Übertragung von Namensanteilen ist im Anteilregister einzutragen; eine solche Eintragung ist von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu vom Verwaltungsrat ermächtigten Personen zu unterzeichnen.

(3) Anteilinhaber mit Anspruch auf Namensanteile haben der Gesellschaft eine Korrespondenzadresse anzugeben, an die sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen zu senden sind. Diese Adresse wird ebenfalls im Anteilregister eingetragen.

Gibt ein Anteilinhaber keine Korrespondenzadresse an, kann die Gesellschaft einen entsprechenden Vermerk in das Anteilregister eintragen lassen. In diesem Fall gilt als Adresse des Anteilinhabers der Sitz der Gesellschaft oder eine jeweilige, von der Gesellschaft in das Anteilregister eingetragene andere Adresse, bis der betreffende Anteilinhaber der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Der Anteilinhaber kann die im Anteilregister eingetragene Adresse jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft (entweder an deren Sitz oder an eine andere von der Gesellschaft jeweils bestimmte Adresse) ändern lassen.

(4) Sofern ein Anteilinhaber den Verlust, die Beschädigung oder die Vernichtung seines Anteilzertifikats in für die Gesellschaft akzeptabler Form nachweist, kann die Gesellschaft auf Antrag und nach Maßgabe von durch sie festgelegten Bedingungen und Gewährleistungen (einschließlich einer Haftungserklärung durch eine Versicherungsgesellschaft, jedoch ohne Beschränkung hierauf) ein Duplikat des Anteilzertifikats ausstellen. Mit der Ausstellung eines neuen Anteilzertifikates, das als Duplikat zu kennzeichnen ist, verliert das ursprüngliche Anteilzertifikat (an dessen Stelle das Duplikat ausgestellt worden ist) seine Gültigkeit.

Beschädigte Anteilzertifikate können von der Gesellschaft für ungültig erklärt und gegen neue Anteilzertifikate ausgetauscht werden.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen dem Anteilinhaber die Kosten für ein Duplikat oder ein neues Anteilzertifikat sowie sämtliche ihr durch deren Ausgabe und Registrierung oder durch die Annulierung des ursprünglichen Anteilzertifikates entstehenden angemessenen Auslagen in Rechnung stellen.

(5) Werden ein oder mehrere Anteile von mehreren Anteilinhabern gemeinsam gehalten oder ist das Eigentum an diesen Anteilen strittig, üben alle ein Recht auf diese Anteile beanspruchenden Personen gemeinsam die Rechte an den betreffenden Anteilen aus, es sei denn, sie ernennen eine oder mehrere Personen zur Vertretung dieser Anteile der Gesellschaft gegenüber.

(6) Die Gesellschaft kann Anteilbruchteile ausgeben. Diese Anteilbruchteile beinhalten keine Stimmberechtigung, sondern lediglich den Anspruch auf den proportionalen Anteil an dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögen. Bei Inhaberanteilen werden nur Zertifikate über volle Anteile ausgestellt.

Artikel 7. Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, zu jeder Zeit eine unbeschränkte Anzahl von voll eingezahlten Anteilen auszugeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der neuen Anteile zu gewähren.

Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen dahingehend festlegen, wie oft Anteile in einer Anteilkategorie eines Teifonds ausgegeben werden; insbesondere kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass Anteile einer Anteilkategorie nur während einer oder mehrerer Zeichnungsperioden oder mit einer anderen Periodizität gemäß den Verkaufsdokumenten dieser Anteile ausgegeben werden.

Bietet die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung an, so entspricht der Angebotspreis pro Anteil, zu dem diese Anteile zur Zeichnung angeboten werden, dem Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilkategorie, der gemäß Artikel 11 dieser Satzung zu einem festgelegten Bewertungstichtag (gemäß der nachfolgenden Definition in Artikel 12) entsprechend der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Geschäftspolitik ermittelt worden ist. Dieser Preis kann sich um einen prozentualen Schätzwert von Kosten und Auslagen, die der Gesellschaft bei der Anlage des Ausgabeerlöses entstehen, sowie anfallende Verkaufsgebühren oder sonstige Kosten erhöhen, die unter Umständen angemessen sind, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber zu schützen, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Der so ermittelte Preis ist spätestens fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstichtag fällig.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder einem anderen dazu bevollmächtigten Vertreter die Befugnis übertragen, Zeichnungen anzunehmen, die Kaufpreiszahlung für neue Anteile entgegenzunehmen und die Anteile zu übergeben.

Die Gesellschaft kann unter Beachtung der in Luxemburg geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verpflichtung, einen Bewertungsbericht eines Wirtschaftsprüfers (*"réviseur d'entreprises agréé"*) einzureichen, Anteile gegen Sacheinlagen in Form von Wertpapieren ausgeben.

Artikel 8. Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilinhaber kann von der Gesellschaft die Rücknahme seiner sämtlichen oder eines Teils seiner Anteile verlangen. Die Rücknahme erfolgt in einem Verfahren und zu Bedingungen, die der Verwaltungsrat in den Verkaufsdokumenten für die betreffenden

Anteile festgelegt hat, sowie im Rahmen der gesetzlichen und durch diese Satzung vorgegebenen Beschränkungen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil ist zahlbar innerhalb einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Frist, jedoch nicht später als zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstichtag, der entsprechend der vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Geschäftspolitik bestimmt worden ist, sofern eventuell ausgestellte Anteilzertifikate und die Übertragungsdokumente gemäß Artikel 12 bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Der Rücknahmepreis entspricht dem gemäß Artikel 11 zu ermittelnden Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilkasse abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags für Kosten und Gebühren entsprechend den Verkaufsdokumenten für die betreffenden Anteile. Der entsprechende Rücknahmepreis kann nach Festlegung durch den Verwaltungsrat auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Fällt aufgrund eines Rücknahmeantrags die Anzahl oder der Gesamt-Nettoinventarwert der von einem Anteilinhaber in einer Anteilkasse gehaltenen Anteile unter die vom Verwaltungsrat diesbezüglich festgelegte Grenze, kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass der betreffende Antrag als Antrag auf Rücknahme sämtlicher Anteile dieses Anteilinhabers in der betreffenden Anteilkasse behandelt wird.

Überschreiten zu einem bestimmten Zeitpunkt Rücknahmeanträge gemäß Artikel 8 sowie Umwandlungsanträge gemäß Artikel 9 eine vom Verwaltungsrat festgelegte Grenze bezüglich der Anzahl der ausgegebenen Anteile einer bestimmten Anteilkasse, kann auf Beschluss des Verwaltungsrats die Bearbeitung eines Teils oder sämtlicher Rücknahme- und Umwandlungsanträge aufgeschoben werden. Dauer und Art des Aufschubs richten sich dabei nach den Interessen der Gesellschaft. An dem diesem Zeitraum folgenden Bewertungstichtag werden diese Rücknahme- und Umwandlungsanträge vorrangig vor später eingereichten Anträgen abgewickelt.

Falls an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmeanträge gemäß dieses Artikels und die Umtauschanträge gemäß Artikel 9 der Satzung der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile einer oder aller Anteilklassen oder Teilfonds entsprechen, kann die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil der jeweiligen Anteilkasse(n) zwecks Berücksichtigung der bei der Schließung der genannten Anteilkasse(n) und/oder des Teilfonds entstehenden Gebühren aufgeschoben werden.

Die Gesellschaft hat das Recht, nach Entscheidung des Verwaltungsrats anstelle einer Barzahlung des Rücknahmepreises dem betreffenden Anteilinhaber Anlagen aus dem in

Verbindung mit dieser Anteilklasse/Anteilklassen eingerichteten Vermögens-Pool zuzuteilen; diese Zuteilung hat dem Wert (Berechnung siehe Artikel 11) zum jeweiligen Bewertungsstichtag, an dem der Rücknahmepreis auf den Wert der zurückzunehmenden Anteile berechnet wird, zu entsprechen. Art und Typ der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte sind nach vernünftigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse(n) festzulegen; die dabei herangezogene Bewertung ist durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Die Kosten einer solchen Übertragung gehen zu Lasten des Erwerbers.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Artikel 9. Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber sind berechtigt, ihre Anteile ganz oder teilweise umtauschen zu lassen, unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat (i) für das Recht auf den Umtausch und die Häufigkeit des Umtauschs zwischen bestimmten Anteilklassen Beschränkungen und Bedingungen und (ii) die Zahlung von mit dem Umtausch verbundenen Kosten und Gebühren in von ihm zu bestimmter Höhe festlegen kann.

Die Berechnung des Umtauschpreises erfolgt unter Bezugnahme auf den entsprechenden Nettoinventarwert der zwei betreffenden Anteilklassen, und zwar berechnet am selben Bewertungsstichtag, abzüglich derjenigen Kosten, die unter Umständen angemessen sind, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber zu schützen.

Fällt aufgrund eines Umtauschantrags die Anzahl oder der Gesamt-Nettoinventarwert der von einem Anteilinhaber in einer Anteilklasse gehaltenen Anteile unter die vom Verwaltungsrat hierfür festgelegte Grenze, kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass der betreffende Antrag als Antrag auf Umtausch sämtlicher Anteile dieses Anteilinhabers in der betreffenden Anteilklasse behandelt wird.

Anteile, die in Anteile einer anderen Anteilklasse umgetauscht worden sind, werden entwertet.

Artikel 10. Beschränkungen im Eigentum von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann rechtliche oder wirtschaftliche Inhaber von Anteilen (natürliche Person, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige Rechtsperson (*entity*)) in der Ausübung ihrer Berechtigung einschränken oder dies untersagen oder die Vornahme bestimmter, in den Verkaufsdokumenten genannter Praktiken, wie zum Beispiel Late Trading

und Market Timing, durch eine solche Person verbieten, wenn eine solche Inhaberschaft oder solche Praktiken nach Auffassung des Verwaltungsrats (i) zu einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Verkaufsdokumente oder zu einem Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften einer Jurisdiktion führen könnten, oder (ii) die Gesellschaft, ihre Verwaltungsgesellschaft oder ihren Investment-Manager verpflichten könnte, sich nach bestimmten Gesetzen oder Vorschriften entweder als Investmentfonds oder anderweitig registrieren zu lassen, oder eine Verpflichtung der Gesellschaft auslösen könnte, bestimmte Registrierungsanforderungen in Bezug auf ihre Anteile, sei es in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer anderen Jurisdiktion, zu erfüllen; oder (iii) für die Gesellschaft, ihre Verwaltungsgesellschaft, ihre Investment-Manager oder Anteilinhaber rechtliche, regulatorische, steuerliche, administrative, finanzielle oder sonstige Nachteile auslösen könnte, welche ihnen ansonsten nicht entstanden wären (eine solche Person wird im Folgenden als „Unzulässige Person“ bezeichnet).

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

- A. die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn nach Einschätzung der Gesellschaft eine Unzulässige Person aufgrund einer solchen Eintragung oder Übertragung rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anteile werden würde oder werden könnte;
- B. von einer Person, deren Name im Anteilregister eingetragen ist oder die die Eintragung einer Anteilsübertragung im Anteilregister vornehmen lassen will, nach dem Ermessen der Gesellschaft jederzeit mit eidesstattlicher Erklärung versehene Informationen verlangen, um festzustellen, ob eine Unzulässige Person der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile dieses Anteilinhabers ist oder ob eine solche Eintragung das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen durch eine Unzulässige Person zur Folge hat;
- C. die Annahme einer von einer Unzulässigen Person bei einer Versammlung von Anteilinhabern der Gesellschaft abgegebenen Stimme verweigern;
- D. dem betreffenden Anteilinhaber eine Frist für die Heilung des Zustands, wie in den Verkaufsdokumenten beschrieben, setzen und/oder vorschlagen, die Anteile in Anteile einer anderen, diesem Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Anteilklasse umzutauschen, wenn ein solcher Umtausch den Zustand heilen würde; und
- E. alle von einer Unzulässigen Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen oder deren Rücknahme veranlassen. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft dem betreffenden Anteilinhaber die Gründe, welche die zwangsweise Rücknahme der Anteile rechtfertigen, die Anzahl der Anteile, die zurückgenommen werden sollen, sowie den indikativen Bewertungsstichtag, an dem die zwangsweise Rücknahme erfolgen soll, mitteilen. Der Rücknahmepreis ist in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Artikel 8 zu bestimmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, von der Unzulässigen Person eine Entschädigung für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu verlangen, welche ihr durch eine zwangsweise Rücknahme von Anteilen, die von oder zum Vorteil dieser Unzulässigen Person gehalten werden, entstanden sind. Die Gesellschaft kann solche Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus den Erlösen aus einer zwangsweisen Rücknahme begleichen und/oder alle oder einen Teil der Anteile der Unzulässigen Person zur Begleichung solcher Verluste, Kosten oder Aufwendungen zurücknehmen.

Artikel 11. Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Anteilkasse wird in der Fondswährung des betreffenden Teifonds (gemäß Verkaufsdokumenten) berechnet und, soweit dies innerhalb eines Teifonds gilt, in der Notierungswährung der betreffenden Anteilkasse angegeben. Die Bestimmung des Nettoinventarwertes erfolgt zu jedem Bewertungsstichtag durch Division des einer jeden Anteilkasse zurechenbaren Nettovermögens der Gesellschaft (d.h. Wert der Vermögenswerte abzüglich Wert der Verbindlichkeiten für diese Anteilkasse) am Bewertungsstichtag durch die Anzahl der zu dem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilkasse nach Maßgabe der unten aufgeführten Bewertungsrichtlinien. Dabei kann der Nettoinventarwert pro Anteil nach Festlegung durch den Verwaltungsrat auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- oder abgerundet werden. Ist seit Bestimmung des Nettoinventarwertes eine wesentliche Kursänderung auf den Märkten eingetreten, auf denen ein großer Teil der betreffenden Anteilkasse zuzurechnenden Anlagenwerte gehandelt oder notiert wird, kann die Gesellschaft im Interesse der Anteilinhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung für ungültig erklären und gegebenenfalls weitere Bewertungen durchführen.

Der Verwaltungsrat kann, sofern dies nach ihrer Auffassung unter Berücksichtigung von Faktoren wie den vorherrschenden Marktbedingungen, der Anzahl der Zeichnungen und Rücknahmen für den betreffenden Teifonds und der Größe des Teifonds im Interesse der Anteilinhaber liegt, den Nettoinventarwert anpassen, um erwartete Handelsmargen, Kosten und Gebühren zu berücksichtigen, die dem Teifonds durch den Kauf und Verkauf von Anlagen zur Erfüllung der Nettotransaktionen des jeweiligen Handelstages entstehen, wie in den Verkaufsdokumenten näher ausgeführt.

Die Bewertung des Nettoinventarwertes der verschiedenen Anteilklassen wird folgendermaßen durchgeführt:

I. Das auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Vermögen der Gesellschaft umfasst folgende Positionen:

- 1) sämtliche Barmittel und Bareinlagen einschließlich aller aufgelaufenen, fälligen Zinsen;
- 2) sämtliche Wechsel und bei Sicht fällige Schuldscheine sowie Forderungen (einschließlich Erlöse aus der Veräußerung von verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);
- 3) alle Schuldverschreibungen, Termingeldpapiere, Depositenzertifikate, Aktien und ähnliche Beteiligungen am Kapital eines Unternehmens, Wandelschuldverschreibungen, Zeichnungs- und Bezugsrechte, Optionen und Optionsscheine und sonstige Anlagen und Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die die Gesellschaft hält oder die von der Gesellschaft für fremde Rechnung erworben worden sind (soweit die Gesellschaft insoweit im Hinblick auf Kursschwankungen, die auf der Handelbarkeit solcher Wertpapiere nach Vornahme des Dividendenabschlags ("ex Dividende") und ähnlichen Ursachen beruhen, bilanzielle Anpassungen ihres Beteiligungsportfolios vornehmen kann, die nicht mit Paragraphen (a) weiter unten übereinstimmen);
- 4) alle ausstehenden Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen zugunsten der Gesellschaft, insoweit der Gesellschaft in vernünftigem Maße Informationen darüber vorliegen;
- 5) alle aufgelaufenen Zinsen auf von der Gesellschaft gehaltene verzinsliche Wertpapiere, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag des betreffenden Wertpapiers enthalten sind oder sich darin niederschlagen;
- 6) Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb der Anteile, soweit diese noch nicht abgeschrieben sind;
- 7) der Liquidationswert sämtlicher Termingeschäfte und Kauf- und Verkaufsoptionen, in denen die Gesellschaft eine offene Position hat;
- 8) sonstige Vermögenswerte aller Art, einschließlich aktivische Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- (a) Der Wert von Barmitteln, Bareinlagen, Wechseln und bei Sicht fälligen Schuldscheinen, Forderungen, aktivischen Rechnungsabgrenzungsposten sowie von festgesetzten Bardividenden und fälligen Zinsen, die noch nicht eingegangen sind, wird mit dem vollen Betrag angesetzt, es sei denn, die Zahlung oder der Eingang eines Betrages in vollem Umfang ist unwahrscheinlich; in diesem Fall wird der Betrag abzüglich eines vom Verwaltungsrat als realistisch eingeschätzten Abschlags angesetzt.
- (b) Wertpapiere, die an einer anerkannten Wertpapierbörsse notiert oder an einem anderen Organisierten Markt (gemäß Artikel 18) gehandelt werden, werden zum zuletzt verfügbaren Kurs bewertet; werden Papiere an mehreren Märkten gehandelt, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der aktuellsten Börsenkurse an dem Hauptmarkt für diese Wertpapiere;
- (c) Wertpapiere, die nicht an einer anerkannten Wertpapierbörsse notiert sind oder an einem anderen Organisierten Markt gehandelt werden, oder Wertpapiere, die an einer anerkannten Wertpapierbörsse notiert oder an einem anderen Organisierten Markt gehandelt werden, deren Kursbestimmung gemäß Paragraph (b) oben jedoch nicht den angemessenen Marktwert der betreffenden Papiere wiedergibt, werden auf der Grundlage des wahrscheinlich zu erzielenden Verkaufspreises bewertet, der vom Verwaltungsrat unter vorsichtiger Einschätzung und in gutem Glauben festgelegt wird;
- (d) Der Liquidationswert von nicht an Wertpapierbörsen und anderen Organisierten Märkten gehandelten Futures- oder Optionsgeschäften entspricht dem Netto-Liquidationswert, der nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien ermittelt wird, wobei für die verschiedenen Arten von Geschäften dieselben Kriterien gelten. Der Liquidationswert von an Wertpapierbörsen und anderen Organisierten Märkten gehandelten Futures- oder Optionsgeschäften basiert auf den neuesten zur Verfügung stehenden Kursen dieser Geschäfte an den Wertpapierbörsen und anderen Organisierten Märkten, an denen diese Futures- oder Optionsgeschäfte von der Gesellschaft gehandelt werden; kann ein Futures- oder Optionsgeschäft an dem Tag, für den der Nettoinventarwert festgestellt wird, nicht abgewickelt werden, erfolgt die Ermittlung des Liquidationswertes eines solchen Geschäfts auf der Grundlage einer fairen und angemessenen Bewertung durch den Verwaltungsrat.
- (e) Alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden in gutem Glauben zu ihrem jeweiligen angemessenen Marktwert nach einem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bewertet.

(f) Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teifonds der Gesellschaft kann mittels einer Methode der Kostenabgrenzung für alle Anlagen mit einem bekannten kurzfristigen Fälligkeitsdatum berechnet werden. Dazu wird zunächst eine Bewertung der Anlage zu ihren Anschaffungskosten vorgenommen und dann eine gleichmäßige Abgrenzung aller Auf- und Abschläge unabhängig von den Auswirkungen schwankender Zinssätze auf den Marktwert der Anlagen bis zu ihrer Fälligkeit angenommen. Diese Methode bietet zwar Sicherheit bei der Bewertung, es kann jedoch dabei zu Perioden kommen, in denen der durch die abgegrenzten Kosten ermittelte Wert höher oder niedriger als der Preis ist, den der betreffende Teifonds erzielen würde, wenn er die betreffende Anlage verkaufen würde. Der Verwaltungsrat wird diese Bewertungsmethode laufend überprüfen und gegebenenfalls Änderungen empfehlen, damit eine angemessene Bewertung der Anlagen des betreffenden Teifonds, wie in gutem Glauben vom Verwaltungsrat festgelegt, gewährleistet ist. Wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates der Meinung sind, dass eine Abweichung von der Methode der abgegrenzten Kosten pro Anteil einen wesentlichen Wertverlust oder andere für die Anteilinhaber nachteilige Folgen mit sich bringt, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats die Korrektivmaßnahmen ergreifen, die sie - soweit im angemessenen Rahmen praktikabel - für geeignet halten, um den Wertverlust oder die nachteiligen Folgen zu beseitigen oder zu vermindern.

Der betreffende Teifonds behält die mittels der Kostenabgrenzungsmethode berechneten Anlagen im Prinzip bis zu ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum in seinem Portfolio.

(g) Der Wert eines Swaps wird durch Anwendung einer anerkannten und transparenten Bewertungsmethode regelmäßig festgestellt.

Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die betreffende Währung des Teifonds lauten, werden in die Währung dieses Teifonds umgerechnet; dabei erfolgt die Umrechnung zu dem in gutem Glauben nach vom Verwaltungsrat festgelegten Regeln für den betreffenden Bewertungstichtag festgestellten Umrechnungskurs.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine abweichende Bewertungsmethode zulassen, wenn diese andere Methode seiner Meinung nach den angemessenen Wert eines Vermögenswertes der Gesellschaft besser wiedergibt.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaften umfassen die folgenden Positionen:

1) sämtliche Kredit- und Wechselverbindlichkeiten und Zahlungsverbindlichkeiten aus offenen Rechnungen;

- 2) sämtliche angefallenen Zinsen auf von der Gesellschaft in Anspruch genommene Kredite (einschließlich angefallener Bereitstellungsprovisionen);
- 3) sämtliche angefallenen oder fälligen Kosten (einschließlich Verwaltungsgebühren, Gebühren für Anlageberatung, einschließlich Erfolgsgebühren, Depotgebühren und Gebühren für Vermittler und andere Intermediäre);
- 4) sämtliche bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten (einschließlich fälliger vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Lieferung sonstiger Vermögenswerte, einschließlich des Betrages noch nicht ausgezahlter, aber schon festgesetzter Dividenden, sofern der Bewertungsstichtag mit dem Datum, an dem die zu diesen Dividenden berechtigten Personen festgestellt werden, zusammenfällt oder ihm nachfolgt);
- 5) eine auf Kapital und Einkommen zum Bewertungsstichtag basierende angemessene Rückstellung für künftig zahlbare Steuern, wie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft festgelegt, sowie etwaige sonstige vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen und etwaige vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltene Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten;
- 6) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art entsprechend allgemein geltender Bilanzierungsgrundsätze. Bei der Feststellung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche zu tätigen Ausgaben zu berücksichtigen, wie z. B. Gründungskosten, Kosten für seinen Anlageberater (einschließlich Erfolgshonoraren), Kosten für Wirtschaftsprüfer und Buchführung, Depotgebühren, Kosten für Domiziliar-, Registrierungs- und Übertragungsstellen, Zahlstellen und ständige Vertretungen in Ländern, in denen Anteile der Gesellschaft öffentlich vertrieben werden, Kosten für sämtliche anderen von der Gesellschaft in Anspruch genommene Vermittler, die (eventuelle) Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Spesen in angemessener Höhe, Versicherungsschutz und angemessene Reisekosten in Verbindung mit Verwaltungsratssitzungen, Kosten für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Kosten für die Registrierung und Führung der Gesellschaft bei Behörden und Börsen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland, Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für Anfertigung, Druck, Werbung und Vertrieb von Prospektmaterial, erläuternden Schriftstücken, regelmäßig erscheinenden Berichten und Registrierungserklärungen, Kosten für Berichte an die Anteilinhaber, sämtliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben sowie sämtliche anderen Betriebskosten, einschließlich der beim Kauf und Verkauf von Vermögenswerten anfallenden Kosten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Post-, Telefon- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender

Natur auf einer Schätzbasis für jährliche oder andere Zeiträume im voraus berechnen und diese geschätzten Kosten in gleichen Raten auf die einzelnen Zeiträume verteilt ansetzen.

III. Zuordnung von Aktivvermögen:

Der Verwaltungsrat richtet einen Teilfonds für jede Anteilkasse ein und kann für zwei oder mehr Anteilklassen in der folgenden Weise einen Teilfonds einrichten:

- a) Beziehen sich mehrere Anteilklassen auf einen Teilfonds, werden die diesen Anteilklassen zuzurechnenden Vermögenswerte gemeinsam gemäß der jeweils für diesen Teilfonds geltenden Anlagepolitik angelegt. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat befugt ist, innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen so zu definieren, dass sie (i) einer bestimmten Ausschüttungspolitik entsprechen, d.h. entweder mit oder ohne Anspruch auf Ausschüttung, und/oder (ii) einer bestimmten Struktur hinsichtlich Verkaufs- und Rücknahmegebühren entsprechen, und/oder (iii) einer bestimmten Struktur hinsichtlich Verwaltung oder Beratergebühren entsprechen, und/oder (iv) einer bestimmten Festlegung von Vertriebsgebühren, Gebühren für gegenüber Anteilinhabern erbrachte Dienstleistungen oder sonstigen Gebühren entsprechen, und/oder (v) der Währung oder Währungseinheit entsprechen, in der die Anteilkasse notiert werden kann, und basierend auf dem Wechselkurs zwischen dieser Währung oder Währungseinheit und der Fondswährung des betreffenden Teilfonds, und/oder (vi) der Verwendung von verschiedenen Kurssicherungstechniken entsprechen, die zum Schutz der Vermögenswerte und Erträge in der Fondswährung des betreffenden Teilfonds angewendet werden, wenn diese Vermögenswerte und Erträge in der Währung der betreffenden Anteilkasse notiert werden und eine Auswirkung langfristiger Schwankungen in der Notierungswährung vermieden werden soll, und/oder (vii) anderen Merkmalen entsprechen, die vom Verwaltungsrat im gesetzlich zulässigen Rahmen von Zeit zu Zeit festgelegt werden können.
- b) Die Erträge aus der Ausgabe einer jeden Anteilkasse sind in den Büchern der Gesellschaft dem für diese Anteilkasse eingerichteten Teilfonds zuzuordnen, sofern sich bei Bestehen von mehreren Anteilklassen in diesem Teilfonds der Anteil des Nettovermögens dieses der auszugebenden Anteilkasse zuzurechnenden Teilfonds durch den betreffenden Betrag erhöht.
- c) Das einem Teilfonds zugerechnete Aktiv- und Passivvermögen sowie Erträge und Ausgaben sind der diesem Teilfonds entsprechenden Anteilkasse bzw. Anteilklassen zuzuordnen.

- d) Derivative, d.h. aus anderen Vermögensgegenständen abgeleitete Vermögenswerte, sind in den Büchern der Gesellschaft derselben Anteilkasse oder denselben Anteilklassen zuzuordnen, denen die originären Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, und bei jeder Neubewertung eines Vermögensgegenstandes ist der Wertzuwachs oder die Wertminderung der bzw. den entsprechenden Anteilklassen zuzuordnen.
- e) Geht die Gesellschaft eine Verbindlichkeit hinsichtlich eines Vermögensgegenstandes einer oder mehrerer bestimmter Anteilklassen innerhalb eines Teifonds oder hinsichtlich rechtlicher Schritte, die in Verbindung mit einem Vermögensgegenstand einer oder mehrerer bestimmter Anteilklassen innerhalb eines Teifonds eingeleitet worden sind, ein, ist diese Verbindlichkeit der betreffenden Anteilkasse bzw. den betreffenden Anteilklassen zuzuordnen.
- f) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht eindeutig einer bestimmten Anteilkasse zugeordnet werden, ist dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit anteilig auf alle Anteilklassen ihrem jeweiligen Nettoinventarwert entsprechend oder auf andere Weise nach Maßgabe des Verwaltungsrates in gutem Glauben aufzuteilen, sofern (i) in dem Fall, dass Vermögenswerte für mehrere Teifonds auf einem Konto geführt werden und/oder als gesonderter Pool von Vermögenswerten von einem Bevollmächtigten des Verwaltungsrates gemeinsam verwaltet werden, das jeweilige Recht einer jeden Anteilkasse dem Anteil entspricht, der aus dem Beitrag der betreffenden Anteilkasse zu dem jeweiligen Konto oder Pool resultiert, (ii) das Recht entsprechend den Beiträgen oder Abzügen für Rechnung der betreffenden Anteilkasse variiert, wie in den Verkaufsdokumenten der Anteile der Gesellschaft beschrieben, und schließlich (iii) die Vermögenswerte der Gesellschaft pro Teifonds getrennt voneinander verwahrt werden, wobei Drittgläubiger nur auf die Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds Zugriff haben.
- g) Die Zahlung von Dividendenausschüttungen an die Anteilinhaber einer bestimmten Anteilkasse vermindert den Nettoinventarwert dieser Anteilkasse um den entsprechenden Ausschüttungsbetrag.

Sämtliche Bewertungsregeln und -kriterien unterliegen den allgemein geltenden Bilanzierungsgrundsätzen und werden nach diesen Grundsätzen ausgelegt.

Liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, keine grobe Fahrlässigkeit oder kein offensichtlicher Fehler vor, ist jede vom Verwaltungsrat oder von einer vom Verwaltungsrat für die Berechnung des Nettoinventarwertes ernannten Bank, Gesellschaft oder anderen Organisation getroffene Entscheidung bei der Berechnung des

Nettoinventarwertes endgültig und bindet die Gesellschaft sowie alle gegenwärtigen, ehemaligen und künftigen Anteilinhaber.

IV. Im Rahmen dieses Artikels gelten folgende Bestimmungen:

- 1) nach Artikel 8 dieser Satzung zur Rücknahme angebotene Anteile der Gesellschaft sind bis unmittelbar nach dem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt an dem Bewertungsstichtag, an dem die Bewertung zu erfolgen hat, als im Umlauf befindliche Anteile anzusehen und dementsprechend zu berücksichtigen; von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung des Rücknahmepreises gilt dieser Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft;
- 2) von der Gesellschaft auszugebende Anteile gelten von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt am Bewertungsstichtag, an dem der betreffende Ausgabepreis bestimmt worden ist, an als im Umlauf befindlich, und der entsprechende Ausgabepreis gilt von diesem Zeitpunkt an bis zum Eingang des Gegenwertes bei der Gesellschaft als eine Forderung der Gesellschaft;
- 3) sämtliche Anlagen, Barguthaben und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die des betreffenden Teifonds lauten, sind unter Berücksichtigung des am Tage der Bestimmung des Anteilwertes gültigen Markt- oder Devisenkurses zu bewerten; und
- 4) hat die Gesellschaft an einem bestimmten Bewertungsstichtag
 - Kaufgeschäfte abgeschlossen, so wird der Kaufpreis für den betreffenden Vermögenswert als Verbindlichkeit der Gesellschaft und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswertes als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen;
 - Verkaufsgeschäfte abgeschlossen, so wird der Verkaufspreis für den betreffenden Vermögenswert als Vermögen der Gesellschaft und der verkauftes Vermögenswert nicht mehr als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen;

Ist jedoch der genaue Wert oder die Art des Entgeltes oder des Vermögenswertes an dem betreffenden Bewertungsstichtag nicht bekannt, so ist dieser Wert auf einer Schätzbasis von der Gesellschaft zu ermitteln.

Artikel 12. Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil und der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Für jede Anteilkasse wird der Nettoinventarwert pro Anteil und der Preis für die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft oder einem hierfür von der Gesellschaft ernannten Vertreter berechnet, jedoch mindestens zweimal im Monat, und zwar so oft, wie es der Verwaltungsrat vorgibt und dies in den Verkaufsdokumenten festgelegt ist; dieser Tag oder Zeitpunkt der Berechnung wird in dieser Satzung als der "Bewertungsstichtag" bezeichnet.

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Nettoinventarwertes pro Anteil einer bestimmten Anteilkasse sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer jeden Klasse einstweilen aussetzen

- a) während eines Zeitraums (ausgenommen sind reguläre Feiertage), in dem einer der Hauptbörsen oder anderen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil von Anlagewerten einer Anteilkasse zum jeweiligen Zeitpunkt notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist oder während dem der Handel an solchen Börsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, sofern diese Einschränkung oder Aussetzung eine Auswirkung auf die Bewertung der dieser Anteilkasse zuzurechnenden Anlagenwerte hat; oder
- b) während einer nach Auffassung des Verwaltungsrates bestehenden Notlage, aufgrund derer über Vermögenswerte der Gesellschaft, die zu einer bestimmten Anteilkasse gehören, nicht verfügt werden bzw. deren Bewertung nicht durchgeführt werden kann; oder
- c) im Falle eines Zusammenbruchs von Kommunikationsmedien oder Berechnungshilfsmitteln, die im täglichen Geschäft verwendet werden, um den Kurs oder Wert von Vermögensanlagen der betreffenden Anteilkasse oder den aktuellen Kurs oder Wert an einem Markt oder einer Börse hinsichtlich der dieser Anteilkasse zuzuordnenden Vermögenswerte zu bestimmen; oder
- d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, investiertes Kapital zurückzuführen, um auf Rücknahmeanträge für eine bestimmte Anteilkasse Zahlungen leisten zu können, oder während eines Zeitraums, in dem eine Übertragung von Kapital im Rahmen der Realisierung oder des Erwerbs von Vermögensanlagen oder im Rahmen von fälligen Zahlungen zur Auszahlung auf Rücknahmeanträge nach Auffassung des Verwaltungsrates nicht zu gängigen Devisenkursen durchgeführt werden kann; oder

- e) während eines Zeitraums, in dem die Kurse von einer Anteilkasse zuzurechnenden Anlagewerten der Gesellschaft nicht schnell oder exakt festgestellt werden können; oder
- f) während eines Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht exakt bestimmt werden kann; oder
- (g) vom Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Anteilsinhaber zum Zweck der Abwicklung der Gesellschaft, der Auflösung von Teilfonds oder Anteilklassen oder der Fusion der Gesellschaft oder der Zusammenlegung von Teilfonds oder der Information der Anteilsinhaber über die Entscheidung des Verwaltungsrates, Teilfonds oder Anteilklassen aufzulösen oder Teilfonds zusammenzulegen.

Beginn und Ende einer Aussetzung der Berechnung ist gegebenenfalls von der Gesellschaft zu veröffentlichen und kann Anteilinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, für die die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt worden ist, mitgeteilt werden.

Eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil einer bestimmten Anteilkasse hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes oder die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen anderer Anteilklassen.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch sind unwiderruflich, ausgenommen im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes.

(h) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil, der Ausgabe, der Rücknahme, und/oder dem Umtausch von Anteilen auf der Ebene eines Master-Fonds, in den ein Teilfonds in seiner Eigenschaft als Feeder-Fonds eines solchen Master-Fonds anlegt.

TEIL III VERWALTUNG UND KONTROLLE

Artikel 13. Verwaltungsratsmitglieder

Für die Geschäftsführung der Gesellschaft ist ein Verwaltungsrat verantwortlich, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht notwendigerweise Anteilinhaber der Gesellschaft sein. Sie werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf der Generalversammlung von den Anteilinhabern gewählt; die Anteilinhaber bestimmen

weiterhin über die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihres Amtes.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mit der Mehrheit der von den anwesenden oder vertretenen Anteilinhabern abgegebenen Stimmen gewählt.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit vorzeitig durch Beschluss der Generalversammlung abberufen und/oder ersetzt werden, ohne dass hierfür ein Grund vorliegen muss.

Bleibt ein Amt im Verwaltungsrat unbesetzt, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder dieses Amt vorübergehend besetzen; die Anteilinhaber entscheiden dann auf der nächsten Generalversammlung endgültig über diese Nominierung.

Artikel 14. Verwaltungsratssitzungen

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende bestimmen. Er kann weiterhin einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss und der für die Protokollierung der Verwaltungsratssitzungen und der Generalversammlungen verantwortlich ist. Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von zwei beliebigen Mitgliedern des Verwaltungsrats an dem in der Einladung angegebenen Ort einberufen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende führt den Vorsitz bei allen Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung können die Anteilinhaber oder der Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschluss den Vorsitz einem anderen Verwaltungsratsmitglied oder im Falle einer Generalversammlung einer beliebigen Person übertragen.

Der Verwaltungsrat ernennt die leitenden Angestellten der Gesellschaft. Hierbei handelt es sich unter anderem um einen Geschäftsführer sowie beigeordnete Geschäftsführer und sonstige für die Verwaltung und laufende Geschäftsführung der Gesellschaft für notwendig erachtete leitende Angestellte. Die Ernennung zum leitenden Angestellten kann jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Leitende Angestellte müssen nicht notwendigerweise Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilinhaber der Gesellschaft sein. Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, haben die leitenden Angestellten diejenigen Vertretungsbefugnisse und Aufgaben, die ihnen vom Verwaltungsrat übertragen worden sind.

Die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung erfolgt spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der anberaumten Sitzung durch schriftliche Benachrichtigung aller Verwaltungsratsmitglieder. In dringlichen Fällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden, sofern die Hintergründe solcher Umstände in der schriftlichen Benachrichtigung über die Einberufung der Sitzung mitgeteilt wurden. Auf eine schriftliche Einberufung kann verzichtet werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dem schriftlich oder telegraphisch, durch Telegramm, Telex oder Telefax zustimmen. Hat der Verwaltungsrat durch Beschlussfassung im voraus einen Plan über die künftig abzuhandelnden Verwaltungsratssitzungen mit Orts- und Zeitangabe aufgestellt, ist eine gesonderte Einladung zu den einzelnen Sitzungen nicht erforderlich.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich auf Verwaltungsratssitzungen durch eine schriftlich, telegraphisch, per Telegramm, Telex oder Telefax oder auf ähnlichen Kommunikationswegen einem anderen Verwaltungsratsmitglied erteilte Vollmacht vertreten lassen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere Kollegen vertreten.

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats kann vorsehen, dass die Verwaltungsratsmitglieder, die an einer Verwaltungsratssitzung per Videokonferenz oder über sonstige Telekommunikationsmittel teilnehmen, die ihre Identifikation und effektive Teilnahme an der Sitzung ermöglichen, für die Zwecke der Beschlussfähigkeit und im Hinblick auf Mehrheitsregelungen als anwesend gelten.

Insbesondere kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Verwaltungsratssitzung über eine Konferenzschaltung oder ähnliche technische Kommunikationshilfen teilnehmen, mittels derer alle Sitzungsteilnehmer sich akustisch verstehen können; die Teilnahme mit Hilfe solcher Mittel ist der persönlichen Anwesenheit gleichgestellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nur im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Verwaltungsrats befugt, für die Gesellschaft zu handeln. Die Unterschriften einzelner Verwaltungsratsmitglieder haben der Gesellschaft gegenüber keine bindende Wirkung, es sei denn, diese Befugnis wurde auf der Grundlage eines Verwaltungsratsbeschlusses ausdrücklich erteilt.

Beschlussfassungen des Verwaltungsrats sind nur dann rechtswirksam, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder eine andere vom Verwaltungsrat bestimmte Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern bei einer Verwaltungsratssitzung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

Beschlussfassungen des Verwaltungsrats müssen in einem Protokoll niedergelegt und von dem bei der betreffenden Sitzung den Vorsitz führenden Verwaltungsratsmitglied abgezeichnet werden. Kopien oder Auszüge von solchen Protokollen, die bei Gerichtsverhandlungen oder in sonstigen Verfahren vorzulegen sind, müssen entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern abgezeichnet sein.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der bei einer Sitzung anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens einstimmig Beschlüsse fassen, die dieselbe Rechtswirkung entfalten wie Beschlüsse innerhalb einer Verwaltungsratssitzung. In diesem Falle müssen die Verwaltungsratsmitglieder ihre Zustimmung zu einer Beschlussfassung in schriftlicher Form mittels Telegramm, Telex, Telefax oder auf ähnlichem Kommunikationsweg erteilen. Diese Zustimmung muss schriftlich bestätigt werden, und sämtliche im Rahmen des Umlaufverfahrens verwendeten schriftlichen Dokumente bilden in ihrer Gesamtheit das den Beschluss dokumentierende Protokoll.

Artikel 15. Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist mit den weitestgehenden Handlungsbefugnissen zur Geschäftsführung und Verwaltung zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nach Maßgabe der in Artikel 18 dieser Satzung festgelegten Anlagepolitik ausgestattet.

Sämtliche Befugnisse, die entweder durch Gesetz oder nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrats.

Artikel 16. Unterschriften der Gesellschaft

Die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die gemeinsame oder einzelne Unterschrift eines oder mehrerer leitender Angestellter der Gesellschaft oder einer oder mehrerer anderer Personen, denen der Verwaltungsrat diese Befugnis übertragen hat, bindet die Gesellschaft Dritten gegenüber.

Artikel 17. Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse zur Führung der täglichen Geschäfte der Gesellschaft (ordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen), einschließlich der

Unterschriftsberechtigung, und zur Vornahme von im Rahmen des Gesellschaftszwecks zulässigen Maßnahmen an ein oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen; diese Personen werden mit vom Verwaltungsrat festgelegten Befugnissen ausgestattet und können mit Genehmigung des Verwaltungsrats diese Befugnisse auf Dritte übertragen.

Die Gesellschaft und/oder ihre ordnungsgemäß ernannte Verwaltungsgesellschaft schließt einen Anlageberatervertrag mit einem verbundenen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, dem "Anlageberater", welcher der Gesellschaft Empfehlungen und Ratschläge hinsichtlich der Anlagepolitik der Gesellschaft nach Artikel 18 dieser Satzung erteilt und nach seinem Ermessen unter der allgemeinen Kontrolle und Aufsicht des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der täglichen Anlagegeschäfte Wertpapiere und andere Vermögenswerte der Gesellschaft nach Maßgabe einer schriftlichen Vereinbarung erwerben und verkaufen darf.

Wird eine solche Vereinbarung nicht geschlossen oder beendet, ganz gleich in welcher Weise, ändert die Gesellschaft auf Antrag des Anlageberaters ihren Namen unverzüglich in einen Namen, der dem in Artikel 1 dieser Satzung angegebenen nicht ähnelt.

Weiterhin kann der Verwaltungsrat besondere Vollmachten durch notarielle oder einfache Bevollmächtigung erteilen.

Artikel 18. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat ist mit weitestgehenden Befugnissen zur Durchführung von Verwaltungstätigkeiten und Verfügungen im Interesse der Gesellschaft ausgestattet. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrat umfasst alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich von Rechts wegen oder durch diese Satzung der Generalversammlung der Anteilinhaber vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat verfügt über die Befugnis, in allen Angelegenheiten im Namen der Gesellschaft zu handeln, bei denen dies nicht durch diese Satzung der Generalversammlung der Anteilinhaber vorbehalten ist. Ungeachtet der Allgemeingültigkeit dieser Befugnis verfügt der Verwaltungsrat ferner über die Befugnis, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend und vorbehaltlich etwaiger Anlagebeschränkungen aufgrund des Gesetzes von 2010 und aufgrund anderer Vorschriften sowie vorbehaltlich etwaiger vom Verwaltungsrat festgelegter Beschränkungen, die Unternehmens- und Anlagepolitik in Bezug auf die einzelnen Teilfonds und die mit diesen verbundenen Portfolios zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat verfügt insbesondere über die Befugnis, die Unternehmenspolitik zu bestimmen. Das Verhalten der Geschäftsführung und der Ablauf der Geschäftsangelegenheiten dürfen keine Anlagen oder Tätigkeiten beeinträchtigen, die Anlagebeschränkungen unterliegen, die durch das Gesetz von 2010, durch Gesetze oder

Vorschriften von Ländern, in denen Anteile öffentlich zum Kauf angeboten werden, oder durch Beschlüsse der Verwaltungsratsmitglieder, wie in Prospekten in Bezug auf das Angebot von Anteilen veröffentlicht, auferlegt werden.

Der Verwaltungsrat kann zum Zweck einer effektiven Verwaltung die Verwaltung aller oder eines Teils der Vermögenswerte der betroffenen Teilfonds zusammenführen, sodass jeder Teilfonds am entsprechenden Sondervermögen im Verhältnis der vom entsprechenden Teilfonds dazu beigesteuerten Vermögenswerte beteiligt ist, oder alle bzw. einen Teil der Vermögenswerte der Teilfonds mit den Vermögenswerten anderer Organismen für gemeinsame Anlagen zusammenlegen. Die Einzelheiten eines solchen Poolings sind in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft beschrieben.

Im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat veranlassen, dass das Sondervermögen der Gesellschaft in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen sind, („OGAW“) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG, einschließlich Anteilen an einem Master-Fonds, der als OGAW bezeichnet werden kann, Einlagen bei Kreditinstituten, abgeleiteten Finanzinstrumenten und in allen sonstigen nach Teil I des Gesetzes von 2010 zulässigen Vermögenswerte angelegt wird.

Zu diesen Vermögenswerten können gehören:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) zugelassen sind,
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats der EU gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung in anderen Ländern in Ost- und Westeuropa, Amerika, Asien, Ozeanien und Afrika zugelassen sind,
- (d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in anderen Ländern in Ost- und Westeuropa, Amerika, Asien, Ozeanien und Afrika zugelassen sind,
- (e) Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsen gemäß den Buchstaben a) oder c) oder an einem anderen geregelten Markt gemäß den Buchstaben b) und d), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise

ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,

- (f) Anteile an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner Gründungsdokumente insgesamt höchstens 10 % seines Sondervermögens (bzw. des Sondervermögens seiner Teifonds, vorausgesetzt, dass im Verhältnis zu Dritten die Trennung von Verbindlichkeiten der einzelnen Teifonds sichergestellt ist) in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

Die Teifonds werden nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht für Teifonds, bei denen es sich um Dachfonds handelt und deren Bezeichnung den Begriff Dachfonds enthalten.

Diese Beschränkung gilt auch nicht, wenn ein Teifonds in Anteilen eines Master-Fonds, der als OGAW bezeichnet werden kann, anlegt.

- (g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder – falls der Sitz des

Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- (h) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der vorstehenden Buchstaben (a) bis (g) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- (i) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagensicherung und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des

Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/ EWG (1) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Die Gesellschaft kann bis zu 20 % des Nettovermögens eines Teifonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, falls es das Ziel der Anlagepolitik des betreffenden Teifonds ist, einen bestimmten von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index ausreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Die Gesellschaft kann bis zu 35 % des Sondervermögens eines Teifonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, wenn sie von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- (j) Die Gesellschaft kann bis zu 100 % des Sondervermögens eines Teifonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat der OECD oder von internationalen

Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; Voraussetzung hierfür ist, dass (i) die Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden und (ii) Wertpapiere aus einer und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens des Teifonds nicht überschreiten. Anteile an einem Master-Fonds, der als OGAW bezeichnet werden kann.

Zusätzlich kann ein Teifonds Anteile an einem oder mehreren Teifonds (der/die “Ziel-Teifonds“) zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne an die Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsunternehmen in seiner jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Zeichnung, des Erwerbs und/oder des Haltens von eigenen Anteilen durch eine Gesellschaft gebunden zu sein, mit der Maßgabe dass:

- der Ziel-Teifonds nicht umgekehrt in den Teifonds, der in diesem Ziel-Teifonds investiert ist, anlegt; und
- nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Ziel-Teifonds, dessen Erwerb in Betracht bezogen wird, insgesamt in Anteilen anderer OGA angelegt werden dürfen; und
- Stimmrechte, die ggf. mit den jeweiligen Anteilen an dem/den Ziel-Teifonds verbunden sind, für den Zeitraum, in dem sie von dem betreffenden Teifonds gehalten werden, unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung in den Abschlüssen und periodischen Berichten, ausgesetzt werden; und
- in jedem Fall der Wert dieser Anteile an dem/den Ziel-Teifonds für den Zeitraum, in dem sie von dem Teifonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens des Teifonds, welche zum Zwecke der Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-Nettovermögens des Teifonds vorgenommen wird, nicht berücksichtigt wird; und
- keine doppelte Verwaltungs-/Zeichnungsgebühr oder Rücknahmegerühr auf der Ebene des Teifonds, der in den Ziel-Teifonds angelegt hat, und dieses Ziel-Teifonds erhoben werden darf.

Artikel 19. Interessenkonflikt

Verträge oder sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und anderen Unternehmen werden in ihrer Gültigkeit oder anderweitig nicht dadurch beeinträchtigt, dass einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates oder einzelne oder mehrere leitende Angestellte der Gesellschaft mit dem anderen Unternehmen interessensmäßig verbunden sind oder Mitglieder der Geschäftsleitung oder eines Kontrollorgans, leitende Angestellte oder einfache Angestellte des anderen Unternehmens sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender

Angestellter der Gesellschaft, der als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder einfacher Angestellter eines anderen Unternehmens tätig ist, mit dem die Gesellschaft vertragliche oder sonstige geschäftliche Beziehungen begründet, ist aufgrund seiner Verbindung mit dem anderen Unternehmen nicht daran gehindert, die Gesellschaft im Zusammenhang mit solchen vertraglichen oder sonstigen geschäftlichen Beziehungen zu beraten oder in diesem Zusammenhang für die Gesellschaft abzustimmen oder Handlungen vorzunehmen.

Besteht für ein Verwaltungsratsmitglied oder einen leitenden Angestellten der Gesellschaft hinsichtlich einer geschäftlichen Transaktion der Gesellschaft ein Interessenkonflikt so hat das betreffende Verwaltungsratsmitglied oder der betreffende leitende Angestellte den Verwaltungsrat hierüber zu informieren. Von der Beratung oder Abstimmung über diese geschäftliche Transaktion ist das betreffende Verwaltungsratsmitglied bzw. der betreffende leitende Angestellte ausgeschlossen. Bei der darauffolgenden Generalversammlung wird den Anteilinhabern über diesen Interessenkonflikt des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten berichtet. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Verwaltungsrat über geschäftliche Transaktionen abstimmt, an denen ein Verwaltungsratsmitglied unter Umständen ein persönliches Interesse hat, vorausgesetzt dass diese Transaktionen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden.

Der Begriff "Interessenkonflikt" in dem vorangegangen Absatz umfasst nicht eine Beziehung zu oder ein Interesse an Angelegenheiten, Positionen oder geschäftlichen Transaktionen, die ein mit der Morgan Stanley Dean Witter-Gruppe verbundenes Unternehmen oder andere Personen oder Unternehmen betreffen, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit bestimmen kann.

Artikel 20. Freistellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied und jeden leitenden Angestellten sowie deren Erben, Erbschaftsverwalter und sonstige Verwalter von angemessenen Kosten freistellen, die im Zusammenhang mit Rechtsverfolgungsmaßnahmen und Verfahren aus oder im Zusammenhang mit einer gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder - auf Verlangen des Betroffenen - eines anderen Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt ist oder dessen Gläubiger sie ist und gegenüber dem die betreffende Person keinen Freistellungsanspruch hat, entstehen. Ein solcher Freistellungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die betreffende Person grob fahrlässig gehandelt oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat und dies durch eine rechts- oder bestandskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt wurde. Im Falle der Beilegung einer Streitigkeit durch

Vergleich erstreckt sich die Freistellung nur auf die von dem Vergleich betroffenen Angelegenheiten, hinsichtlich derer die freizustellende Person gemäß der Stellungnahme eines Rechtsvertreters der Gesellschaft keine solche Pflichtverletzung begangen hat. Der Freistellungsanspruch lässt andere dieser Person zustehende Rechte unberührt.

Artikel 21. Wirtschaftsprüfer

Die im Jahresbericht der Gesellschaft enthaltene Rechnungslegung ist von einem von der Generalversammlung der Anteilinhaber zu ernennenden autorisierten Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) zu prüfen, der von der Gesellschaft dafür eine Vergütung erhält.

Der Wirtschaftsprüfer hat sämtliche in Artikel 154 des Gesetzes von 2010 vorgeschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

TEIL IV
GENERALVERSAMMLUNGEN - GESCHÄFTSJAHR -
GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

Artikel 22. Generalversammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft

Die Gesamtheit der Anteilinhaber der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft repräsentiert. Die von ihr gefassten Beschlüsse binden sämtliche Anteilinhaber gleich welcher Anteilkasse. Der Generalversammlung obliegt die umfassende Zuständigkeit, Handlungen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen und zu genehmigen.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Einberufung der Generalversammlung der Anteilinhaber.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls auf Antrag von Anteilinhabern, die mindestens ein Zehntel des Anteilkapitals vertreten, einberufen werden.

Die jährliche Generalversammlung aller Anteilinhaber findet nach Maßgabe der im Großherzogtum Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen an jedem zweiten Dienstag im Mai eines jeden Kalenderjahres um 10.30 Uhr in Luxemburg an dem in der Einladung angegebenen Ort statt.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg, findet die jährliche Generalversammlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag statt.

Andere Versammlungen von Anteilinhabern können an den in den entsprechenden Einladungen angegebenen Orten zu den dort angegebenen Zeiten abgehalten werden.

Die Einberufung von Versammlungen der Anteilinhaber erfolgt durch den Verwaltungsrat. Einladungen sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Kalendertage vor der Versammlung an einen jeden Anteilinhaber an die im Anteilregister eingetragene Adresse oder eine andere von dem betreffenden Anteilinhaber angegebene Adresse zu versenden. Die Einladung muss der Versammlung gegenüber nicht gerechtfertigt werden. Der Verwaltungsrat erstellt die Tagesordnung, ausgenommen, die Versammlung wird auf schriftlichen Antrag der Anteilinhaber hin einberufen; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine ergänzende Tagesordnung vorbereiten.

Sind Inhaberanteile ausgegeben worden, ist die Ankündigung einer Versammlung der Anteilinhaber darüber hinaus, wie gesetzlich vorgeschrieben, im *Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations de Luxembourg*, in einer oder mehreren Luxemburgischen Tageszeitungen sowie eventuell in einer oder mehreren weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Sind sämtliche ausgegebenen Anteile Namensanteile und erfolgen keine öffentlichen Bekanntmachungen, kann die Ankündigung von Versammlungen an die Anteilinhaber auch lediglich auf dem Postweg per Einschreiben erfolgen.

Sind alle Anteilinhaber anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und liegt nach ihrem Ermessen eine ordnungsgemäße Versammlung unter Kenntnis der Tagesordnung vor, kann eine Generalversammlung auch ohne vorherige Ankündigung stattfinden.

Der Verwaltungsrat bestimmt alle weiteren Voraussetzungen einer Teilnahme der Anteilinhaber an Versammlungen von Anteilinhabern.

Die auf einer Versammlung von Anteilinhabern durchgeführten Geschäftshandlungen sind auf in der Tagesordnung enthaltene Angelegenheiten (einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Punkte) und damit verbundene Handlungen beschränkt. Nach Luxemburgischem Recht und dieser Satzung berechtigt jeder Anteil gleich welcher Anteilkasse zu einer Stimme. Ein Anteilinhaber kann sich auf allen Versammlungen von einer anderen Person vertreten lassen, die er schriftlich oder telegrafisch, per Telegramm, Telex oder Telefax dazu ernannt hat; diese Person muss nicht notwendigerweise ein Anteilinhaber sein und kann auch ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein.

Anteilinhaber können an einer Versammlung von Anteilinhabern per Videokonferenz oder über sonstige Telekommunikationsmittel teilnehmen, die ihre Identifikation und effektive Teilnahme an der Sitzung ermöglichen. Auf diese Art teilnehmende Anteilinhaber gelten für Zwecke der Beschlussfähigkeit und im Hinblick auf Mehrheitsregelungen als anwesend.

Anteilinhaber, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sind berechtigt, ihre Stimme mittels Stimmzetteln („*formulaires*“) abzugeben.

Die Stimmzettel müssen per Boten mit Empfangsbestätigung, per Einschreiben, per Sonderkurierdienst unter Nutzung eines international anerkannten Kurierdienstes an den Sitz der Gesellschaft oder per Fax an die Fax-Nummer des Sitzes der Gesellschaft übermittelt werden.

Jeder Stimmzettel, der eine der folgenden Angaben oder Informationen nicht enthält, ist ungültig und wird für Zwecke der Beschlussfähigkeit nicht beachtet:

- Name, Anschrift oder Sitz des entsprechenden Anteilinhabers;
- Anzahl der insgesamt vom entsprechenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile;
- Tagesordnung der Generalversammlung;
- Im Hinblick auf jeden Beschlussantrag Angabe durch den entsprechenden Anteilinhaber der Anzahl der Anteile, mit denen der entsprechende Anteilinhaber sich enthält bzw. zu Gunsten oder gegen einen Beschlussantrag stimmt;
- Name, Titel und Unterschrift des entsprechenden Anteilinhabers oder seines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters.

Jeder Stimmzettel muss bei der Gesellschaft spätestens um 17 Uhr Luxemburger Zeit an dem der Generalversammlung der Anteilinhaber unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag eingehen. Jeder Stimmzettel, der bei der Gesellschaft nach Ablauf dieser Frist eintrifft, wird für Zwecke der Beschlussfähigkeit außer Acht gelassen.

Ein Stimmzettel gilt als zugegangen:

- (a) bei Übermittlung per Boten mit Empfangsbestätigung, per Einschreiben oder per Sonderkurierdienst unter Nutzung eines international anerkannten Kurierdienstes, zum Zeitpunkt der Übergabe; oder
- (b) bei Übermittlung per Fax, zum dem Zeitpunkt, der zusammen mit der Fax-Nummer des empfangenden Faxgerätes auf der Übertragungsbestätigung verzeichnet ist.

Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderweitig vorgeschrieben, werden Beschlüsse der Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Anteilinhabern abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 23. Generalversammlungen von Anteilinhabern einer oder mehrerer Anteilklassen

Die Anteilinhaber der für einen bestimmten Teifonds ausgegebenen Anteilkasse oder Anteilklassen können jederzeit Generalversammlungen zur Regelung von ausschließlich diesen Teifonds betreffenden Angelegenheiten abhalten.

Darüber hinaus können die Anteilinhaber einer Anteilkasse jederzeit Generalversammlungen zur Regelung von ausschließlich diese Anteilkasse betreffenden Angelegenheiten abhalten.

Die Bestimmungen des Artikels 22, Abschnitte 2, 3, 7, 8, 9, 10 und 11 gelten für diese Generalversammlungen entsprechend.

Nach Luxemburgischem Recht und dieser Satzung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Der Anteilinhaber handelt entweder persönlich, oder er kann sich von einer anderen Person vertreten lassen, die er schriftlich oder telegrafisch, per Telegramm, Telex oder Telefax dazu ernannt hat; diese Person muss nicht notwendigerweise ein Anteilinhaber sein und kann auch ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein.

Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderweitig vorgeschrieben, werden Beschlüsse der Generalversammlung von Anteilinhabern eines Teilfonds oder einer Anteilkasse mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Anteilinhabern abgegebenen Stimmen gefasst.

Ein von der Generalversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft gefasster Beschluss, der Auswirkungen auf die Rechte der Anteilinhaber einer Klasse gegenüber den Rechten der Anteilinhaber einer oder mehrerer anderer Anteilklassen hat, unterliegt einem Beschluss der Generalversammlung der Anteilinhaber dieser Klasse(n) gemäß Artikel 68 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften mit seinen entsprechenden Ergänzungen.

Artikel 24. Schließung und Zusammenlegung von Teilfonds und Anteilklassen

Für den Fall, dass aus irgendeinem Grund der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder der Nettoinventarwert einer Anteilkasse innerhalb eines Teilfonds unter den Betrag fällt oder den Betrag nicht erreicht, den der Verwaltungsrat als Minimum für einen wirtschaftlich sinnvollen Einsatz dieses Teilfonds oder dieser Anteilkasse festgelegt hat, oder dass es zu einer erheblichen Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Situation kommt, oder als wirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahme oder aus irgendeinem anderen Grund, der in den Verkaufsdokumenten angegeben ist, kann der Verwaltungsrat die Schließung dieses Teilfonds oder dieser Anteilkasse und die Rücknahme aller Anteile der betreffenden Anteilkasse(n) beschließen, wobei die Rücknahme zum Nettoinventarwert pro Anteil erfolgt (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungskurse der Anlagen und der Veräußerungskosten sowie ggf. der Liquidationskosten), berechnet an dem Bewertungsstichtag, zu dem dieser Beschluss wirksam ist. Die Gesellschaft macht den Anteilinhabern der betreffenden Anteilkasse(n) vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme eine Mitteilung darüber, in der die Begründung und das Verfahren der Rücknahme aufgeführt sind. Inhaber von Namensanteilen erhalten eine schriftliche Mitteilung; Inhaber von

Inhaberanteilen werden durch öffentliche Bekanntgabe in vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen informiert. Wenn nicht zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber oder zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber anders entschieden wird, können die Anteilinhaber des betreffenden Teifonds oder der betreffenden Anteilkasse auch weiterhin verlangen, dass die Rücknahme oder der Umtausch ihrer Anteile vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme gebührenfrei erfolgt (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungskurse der Anlagen und der Veräußerungskosten sowie ggf. der Liquidationskosten).

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat durch den vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse kann die Generalversammlung der Anteilinhaber einer oder aller der in einem Teifonds ausgegebenen Anteilkasse(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrats diesen Teifonds oder diese Anteilklassen schließen, sämtliche in diesem Teifonds ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilkasse(n) zurücknehmen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungskurse der Anlagen und der Veräußerungskosten sowie ggf. der Liquidationskosten) erstatten, berechnet an dem Bewertungsstichtag, zu dem der betreffende Beschluss wirksam ist. Für diese Generalversammlung gibt es keine Quorum-Vorschriften, und die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Vermögenswerte, die bei Durchführung der Rücknahme nicht den Empfangsberechtigten ausgehändigt werden können, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ zugunsten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Sämtliche zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teifonds mit denen eines (i) anderen bestehenden Teifonds der Gesellschaft oder eines anderen Teifonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „neue Teifonds“), oder eines (ii) anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“) zu verschmelzen (im Sinne des Gesetzes von 2010) und die Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teifonds gegebenenfalls als Anteile des neuen OGAW oder des neuen Teifonds zu bezeichnen. Der Verwaltungsrat entscheidet über bzw. genehmigt das Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung. Eine solche Verschmelzung unterliegt den im Gesetz von 2010 vorgesehenen Bedingungen und Verfahren, insbesondere hinsichtlich des Verschmelzungsplans, der von dem Verwaltungsrat zu erstellen ist, und der Informationen, die den Anteilinhabern zur Verfügung zu stellen sind. Für eine solche Verschmelzung ist die vorherige Zustimmung der Anteilinhaber nicht erforderlich, außer wenn die Gesellschaft in Folge der Verschmelzung aufhört zu bestehen; in einem solchen Fall

hat die Generalversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft über die Verschmelzung und deren Wirksamkeitsdatum zu entscheiden. Die Beschlüsse einer solchen Generalversammlung sind entsprechend den Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen von Artikel 30 dieser Satzung zu fassen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Gesellschaft oder ein oder mehrere Teilfonds (i) einen oder mehrere Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder eines ausländischen OGA, die in beliebiger Form gegründet wurden, oder (ii) einen luxemburgischen oder ausländischen OGA, die nicht in Form einer Kapitalgesellschaft gegründet wurden, übernimmt (übernehmen). Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Anteilen der Gesellschaft und den Anteilen des übernommenen OGA oder des betreffenden Teilfonds eines solchen OGA wird auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil zum Wirksamkeitsdatum der Übernahme berechnet.

Ungeachtet der Befugnisse, welche dem Verwaltungsrat durch die vorstehenden Absätze übertragen werden, können auch die Anteilinhaber der Gesellschaft oder eines Teilfonds die oben beschriebenen Verschmelzungen oder Übernahmen und deren jeweiliges Wirksamkeitsdatum beschließen. In der Einladung zur Generalversammlung der Anteilinhaber sind die Gründe für, und der Prozess der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Übernahme anzugeben.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA, der in Form einer Kapitalgesellschaft gemäß dem Gesetz von 1915 und sonstigen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde, übernehmen.

Für den Fall, dass der Wert des Nettovermögens einer Anteilkasse eines Teilfonds aus irgendeinem Grund auf einen Betrag herabsinkt oder den Betrag nicht erreicht, den die Verwaltungsratsmitglieder als Mindesthöhe für eine wirtschaftlich sinnvolle Betätigung dieser Anteilkasse festgelegt haben, oder im Falle einer erheblichen Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Situation oder als wirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahme oder aus irgendeinem anderen Grund, der in den Verkaufsdokumenten genannt ist, können die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, die mit einer Anteilkasse verbundenen Rechte in der Weise zu ändern, dass diese in einer anderen bestehenden Anteilkasse einbezogen sind, und die Anteile der betreffenden Klasse bzw. Klassen in Anteile einer anderen Klasse umzubenennen. Ein solcher Beschluss gilt vorbehaltlich des Rechts der jeweiligen Anteilinhaber, die gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile oder, falls möglich, den gebührenfreien Umtausch dieser Anteile in Anteile anderer Klassen innerhalb desselben Teilfonds oder in Anteile derselben oder anderer Klassen innerhalb eines anderen Teilfonds zu verlangen, wie in den Verkaufsdokumenten der Anteile beschrieben.

Artikel 25. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Artikel 26. Ausschüttungen

Die Generalversammlung der Anteilinhaber der für einen Teilfonds ausgegebenen Anteilkasse(n) entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrats und innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Beschränkungen über die Verwendung der Erträge dieses Teilfonds und kann von Zeit zu Zeit bekannt geben, dass Gewinnausschüttungen vorgenommen werden, oder den Verwaltungsrat zu einer solchen Bekanntgabe ermächtigen.

Für jede Anteilkasse, die einen Anspruch auf Gewinnausschüttung hat, kann der Verwaltungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Zahlung von Abschlagsdividenden beschließen.

Im Falle von Namensanteilen erfolgt die Dividendenzahlung an den Anteilinhaber an die im Anteilregister angegebene Anschrift. Im Falle von Inhaberanteilen erfolgt die Dividendenzahlung auf Vorlage der entsprechenden Dividendenertragsscheine bei der oder den dafür von der Gesellschaft bestimmten Zahlstellen.

Über die Währung sowie Ort und Zeitpunkt der Dividendenzahlungen entscheidet der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit.

Auf Entscheidung des Verwaltungsrats kann die Dividendenzahlung in Form von Aktiendividenden statt einer Bardividende erfolgen, und zwar zu vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen.

Ansprüche auf ausstehende, nicht geleistete Dividendenzahlungen verfallen zugunsten des Teilfonds der entsprechenden Anteilkasse, sofern der Anteilinhaber seine Ansprüche nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Ausschüttung geltend macht.

Auf Dividenden, hinsichtlich derer eine Ausschüttung bekannt gegeben wurde, die aber zugunsten der Anteilinhaber in der Gesellschaft verbleiben, erfolgt keine Zinszahlung.

TEIL V

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 27. Depotbank

Soweit gesetzlich verpflichtet, schließt die Gesellschaft einen Depotbankvertrag mit einer den Erfordernissen des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor entsprechenden Bank oder einem solchen Sparkasseninstitut ("Depotbank") ab.

Die Depotbank übernimmt die im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Aufgaben und Pflichten.

Beabsichtigt die Depotbank die Niederlegung ihrer Depotbankfunktion, hat der Verwaltungsrat alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um innerhalb von zwei Monaten nach der wirksamen Niederlegung eine andere Gesellschaft zu finden, die als Depotbank fungieren kann, und diese als Depotbank zu bestellen. Der Verwaltungsrat kann den betreffenden Depotbankvertrag kündigen; die Verpflichtungen der Depotbank aus dem Depotbankvertrag werden trotz einer solchen Kündigung erst gegenstandslos, wenn eine Nachfolgerin als Depotbank nach Maßgabe dieser Bestimmung bestellt worden ist.

Artikel 28. Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann unter Einhaltung der in Artikel 30 enthaltenen Vorschriften zu Beschlussfähigkeit und Mehrheiten jederzeit auf Beschluss der Generalversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden.

Fällt das Anteilkapital unter zwei Dritteln des in Artikel 5 festgelegten Mindestkapitals, stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft zur Disposition. Die Generalversammlung, für die für diesen Fall kein Quorum vorgeschrieben ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Stimmen.

Die Auflösung der Gesellschaft wird weiterhin zur Disposition der Generalversammlung gestellt, wenn das Anteilkapital unter ein Viertel des in Artikel 5 festgelegten Mindestkapitals fällt; in diesem Fall ist eine Generalversammlung abzuhalten, die ohne Quorum beschlussfähig ist, und die Auflösung kann von Anteilinhabern, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Stimmen besitzen, beschlossen werden.

Die Versammlung ist innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen der Gesellschaft auf unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des rechtlich zulässigen Mindestbetrages gefallen ist, einzuberufen.

Artikel 29. Abwicklung

Die Abwicklung wird von einem oder mehreren von der Generalversammlung der Anteilinhaber zu bestellenden Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können; deren Befugnisse und Vergütung werden von der Generalversammlung der Anteilinhaber festgelegt.

Artikel 30. Satzungsänderungen

Die Generalversammlung der Anteilinhaber kann diese Satzung unter Einhaltung der im Luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften mit seinen entsprechenden Ergänzungen vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse ändern.

Artikel 31. Erklärung

Im Maskulinum verwendete Bezeichnungen beinhalten auch das weibliche Geschlecht, und Wörter, die Personen und Anteilinhaber bezeichnen, beinhalten zugleich Personen- und Kapitalgesellschaften, Verbände sowie alle anderen Gruppen von Personen mit oder ohne gesellschaftlicher Organisation.

Artikel 32. Anwendbares Recht

Alle nicht in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten unterliegen dem Luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und dem Gesetz von 2010 mit ihren entsprechenden Ergänzungen.